

RS OGH 1960/3/8 4Ob9/60

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1960

Norm

AngG §26 Z4 III4a

Rechtssatz

Wenn einer leitenden Angestellten unrichtigerweise zur Last gelegt wird, sie haben ihre Stellung dazu mißbraucht, um gegen das Unternehmen durch Herabsetzung in einem Zeitungsartikel Sabotage zu betreiben, so liegt darin der Vorwurf einer solchen Ungehörigkeit und eines solchen Vertrauensmißbrauches, daß damit der Austrittsgrund des § 26 Z 4 AngG hergestellt ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 9/60

Entscheidungstext OGH 08.03.1960 4 Ob 9/60

Veröff: SozL IA/d,437

Schlagworte

SW: erhebliche Ehrverletzung, wichtiger Grund, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, vorzeitige Auflösung, Medien, Anschwärzung, Betrieb

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0028883

Dokumentnummer

JJR_19600308_OGH0002_0040OB00009_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at